



**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Versicherungsämter e.V.  
(BAVers)**

**Beitragsordnung**

der

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.  
(BAVers)**

Fassung vom 08.02.2017

Geschäftsstelle:  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.  
Geschäftsstelle beim Versicherungsamt  
der Landeshauptstadt München  
KVR I/13 -Versicherungsamt-  
80466 München

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach §5 der Satzung. Die Beitragsordnung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seinen satzungsgemäßen Zweck erfüllen.

## §2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird erhoben, um den Verwaltungsaufwand bei Neuaufnahmen zu decken.

## §3 Staffelung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Mitgliedsform	Laut Satzung	Beitragshöhe pro Jahr	Einmalige Aufnahmegebühr
<b>Korporative Mitgliedschaft</b>	gem. § 5 Abs. 1	39,00 Euro	15,00 Euro
<b>Persönliche Mitgliedschaft</b>	gem. § 5 Abs. 2	25,00 Euro	15,00 Euro
<b>Fördermitgliedschaft</b>	gem. § 5 Abs. 3	25,00 Euro	Keine Gebühr
<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	gem. § 5 Abs. 4	Kein Beitrag	Keine Gebühr

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils einmal jährlich berechnet und zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, das heißt bei Beitritt im Zeitraum vom Januar bis Juni eines Jahres, der der o.g. Beitrag in voller Höhe. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres, das heißt bei Beitritt im Zeitraum vom Juli bis Dezember eines Jahres, der der o.g. Beitrag in Höhe der Hälfte des Betrages. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist von dieser Regelung nicht betroffen, diese ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der anteilige Jahresbeitrag und eine etwaige Aufnahmegebühr sind zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.

## §4 Anpassung der Beitragsordnung

Für Anpassungen der Beitragsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Basis einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Änderungen der Beitragsordnung, die im Wesentlichen nur einen formalen, aber keinen inhaltlichen Charakter haben (z.B. Änderung des Layouts oder des Logos, Korrektur von Rechtschreibfehlern, Anpassung von Verweisen, o.a.) sind von einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausgenommen. Derartige Anpassungen können jederzeit vom Vorstand auf Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eigenmächtig vorgenommen werden.

## **§5 Zahlungsweise**

Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung oder Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu beglichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§6 Zahlungsverzug**

Die Nichtzahlung der festgelegten Beiträge wird durch den Vorstand schriftlich oder mündlich angemahnt.

Die erste schriftliche Mahnung erfolgt zwei bis drei Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Sollte nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgt sein, folgt die zweite und letzte Mahnung vier bis fünf Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin.

Die Mahngebühren für die zweite Mahnung betragen 10,00 €

## **§7 Vereinskonto**

Bank: Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
Kontoinhaber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers) e.V.  
BIC: BYLADEM1COB  
IBAN: DE31 7835 0000 0040 7779 22

## **§8 Vereinsaustritt und Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle eingehen

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 08.02.2017 in München von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft und ist erstmals für das Geschäftsjahr 2017 anzuwenden.

Diese Beitragsordnung ist bis auf weiteres gültig, und zwar solange, bis durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung angepasst wird.

---

gez.  
Christian Ganster  
1. Vorsitzender